

Großen ist nur noch von dem Bannforst der Trierer Kirche, nicht aber mehr von den Besitzungen St. Maximins die Rede, vor allem aber decken sich die Grenzbeschreibungen von 897 und 949 gar nicht, der Forstbezirk hat sich nach Westen bis an die Saarlinie ausgeweitet, ist dagegen im Osten, im Hunsrückgebiet, zurückgewichen⁶⁹⁾. Die inhaltlich-historische Kritik spricht also in jeder Hinsicht für die Zuverlässigkeit des D. 13, ein Ergebnis, das sich noch zusätzlich durch eine sehr einfache Überlegung erhärten läßt: welcher spätere Fälscher wäre wohl auf den anderweitig kaum je genannten Ausstellort Paliseul verfallen, und wer hätte gar eine Intervention des Grafen Odakar erfunden? D. 7 für St. Denis, worin Odakar als Fürsprecher auftritt, war in Trier gewiß nicht bekannt, und wenn man später überhaupt noch etwas von ihm wußte, dann kann es doch nur etwas Gegenteiliges, die Erinnerung an seine 897 ausgebrochene erbitterte Feindschaft mit Zwentibold, gewesen sein!

An eine Unechtheit oder einschneidende Verunechtung des DZ. 13 wäre also nur zu denken, wenn sich sehr gewichtige formale Bedenken aufdrängten. Davon aber kann keine Rede sein. Wie schon angedeutet, ist die Datierung nicht in Ordnung: das angegebene Inkarnationsjahr 895 und die dazu passende Indiktion XIII sind in Verbindung mit dem Tagesdatum des 28. Januar nicht möglich. Aber der Text ist uns nur in später kopialer Überlieferung, in den Balduineen des 14. Jahrhunderts, erhalten, so daß Unstimmigkeiten in den Zahlen sich leicht einschleichen konnten — wenn man nicht gar der kühnen, aber gewiß nicht unmöglichen Vermutung Stengels folgen will, Inkarnations- und Indiktionszahl seien gar nicht entstellt, es liege vielmehr uneinheitliche Entstehung vor, indem D. 13 bereits gegen Ende 895 redigiert, aber erst im Januar 897 — unter Nachtragung von Tag und Ort — vollzogen worden sei. Aber wie dem auch sei, Unstimmigkeiten solcher Art können für sich allein noch kein ernstliches Verdachtsmoment bilden, sondern allenfalls als zusätzliches Kriterium Beachtung verdienen. Es besteht jedoch kein Grund, das Diktat zu beanstanden. Auf die neutrale Trinitäts-Invocatio folgt ein bis zum Einleitungswort der Promulgatio reichender Passus, der sich eng, fast wörtlich, an das Bestätigungsprivileg Pippins II. von Aquitanien für die Trierer Kirche vom 25. Juli 847⁷⁰⁾ anlehnt: *Zwendiboldus* * *ordinante maiestatis gratia rex. Si petitionibus fidelium nostrorum maximeque eorum, quorum provisu catholica consistit ecclesia, assensum praebeamus, non temporaliter tantum ad praesens nostri fastigium* (durch die Einschie-

⁶⁹⁾ Eugen Ewig, Trier im Merowingerreich (1954) S. 169 f.

⁷⁰⁾ L. Levillain, Recueil des actes de Pépin I^{er} et de Pépin II rois d'Aquitaine (1926) Nr. 54.